

Studienbriefe für die Fachhochschulbildung der Polizei
Schriftleitung: Horst Clages, Ltd. Kriminaldirektor a.D., Overath

Übungsaufgabe mit Lösung Kriminologie/Kriminalistik

Schwerpunkte: Gewaltkriminalität, Raub, Tötungsdelikt, fremdenfeindliche Gewalt, Jugendkriminalität

Horst Clages, LKD a.D., Overath*

Lösung

3.2 Typisierung aus fremdenfeindlicher Gesinnung
Heitmeyer unterscheidet in seiner Studie zum Rechtsextremismus¹³

folgende Tätertypen:

- Deviante,
- Mitläufer
- Cliquenzentrierte
- Aggressive
- Überzeugte

Gewalttäter
und Mitläufer

Devianter Tätertyp¹⁴:

- Der Gewalttäter ist weniger durch eine ausgeprägte rechtsextremistische oder fremdenfeindliche Einstellung gekennzeichnet,
- vielmehr durch allgemein abweichendes Verhalten, zu dem auch Straftaten, insbesondere Gewalttaten, gehören.
- Der „fremdenfeindliche“ Charakter ist eher zufällig und austauschbar.
- Er weist eine Hinentwicklung zur Eigentums- und Gewaltkriminalität auf.

Im vorliegenden Fall dürften die beiden Täter diesem Tätertyp zuzuordnen sein.

Exkurs:

Tätertypologie

Jede Einteilung von Menschen nach Typen – insbesondere nach Persönlichkeitstypen ist wegen der unendlichen Variabilität der menschlichen Persönlichkeit problematisch. Die Zuordnung eines

Straftäters kann deshalb stets nur eine Orientierung sein, die im Einzelfall mehr oder weniger zutreffend ist. Bei jungen Menschen, deren Persönlichkeitsentwicklung i.d. Regel noch nicht abgeschlossen ist (wie hier), trifft diese Aussage besonders zu.

Weiterhin ist zu bedenken, dass bei der Zuordnung eines Menschen zu einem Typ innerhalb einer Typologie der Mensch keinesfalls allen Merkmalen, die dem Typ eigentümlich sind, entspricht. Abweichungen sind die Regel.

Die Typisierung von Straftätern kann nur Orientierungsbehelf für eine Entscheidung sein.

Anmerkungen

- 3 Unter anderem Burghard, W., et al., *Kriminalistik Lexikon*, 3. Aufl., Stichwort: Kriminalitätsindex, S. 173, Grundlagen der Kriminalistik Bd. 20, Kriminalistik Verlag, Heidelberg 1996
- 4 Göppinger, H., et.al., *Kriminologie*, 5. Aufl., S. 619, Verlag C.H. Beck, München 1997
- 5 PKS des Bundes 2007, S. 130, BKA Wiesbaden 2008
- 6 Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland i.d.F. v. 1.1.1071 i.d.F. v. 1.1.2006
- 7 Eingefügt in das StGB als § 238 Nachstellung gem. 40. StrÄndG v. 22.3.2007
- 8 Nach dem Summenschlüssel „8920 Gewaltkriminalität“
- 9 Nicht enthalten in den 217.923 Fällen der Gewaltkriminalität
- 10 Weitere Ausführungen bei Diemer/Schoreit/Sonnen, *Jugendgerichtsgesetz*, 5. Aufl., S. 833 ff., C.F. MüllerVerlag, Heidelberg 2008
- 11 PKS des Bundes, a.a.O., S. 139
- 12 Weitergehende Ausführungen bei Clages/Zimmermann, a.a.O., S. 115 ff.
- 13 Zitiert nach Göppinger, *Kriminologie*, S. 431, 432, C. H. Beck, München 1997
- 14 Zur Erläuterung der übrigen zitierten Tätertypen siehe Göppinger, ebd.